



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Haushaltsausschuss*

---

**2011/0344(COD)**

19.7.2012

# **STELLUNGNAHME**

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020  
(COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgelegt. Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

Das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung an die Stelle der folgenden drei derzeitigen Programme treten: Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Daphne III und die Abschnitte des Programms für „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“) Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS). Die Kommission kam im Anschluss an eine Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass die Verschmelzung dieser Programme ein besseres Finanzierungskonzept im Bereich Menschenrechte, Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Unionsbürgerschaft ermöglichen wird.

Das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ legt den Schwerpunkt auf fünf spezifische Ziele:

- Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;
- Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;
- stärkere Achtung der Rechte des Kindes;
- Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist besorgt, dass im Vergleich zum laufenden Finanzierungszeitraum Fragen, wie der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung, sowie die Gleichstellungsproblematik und die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in dem Vorschlag für den neuen Zeitraum nicht ausdrücklich behandelt werden und deshalb zu wenig Aufmerksamkeit und finanzielle Unterstützung erhalten könnten.

Laut dem Vorschlag der Kommission werden, um beurteilen zu können, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, als wichtigste Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung der betreffenden Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen. Die Verfasserin der Stellungnahme weist darauf hin, dass die Wahrnehmung und die Anzahl der Beschwerden keine idealen Indikatoren zur Beurteilung des Fortschritts sind. Sie können von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst sein, von denen viele außerhalb des Anwendungsbereichs des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ fallen. Auch allein die Tatsache eines Rückgangs der Zahl der Beschwerden kann nicht als Bestätigung des Erfolgs des Programms dienen.

Für die Durchführung des Programms im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind (zu gegenwärtigen Preisen) 439 Mio. EUR vorgesehen. Inflationsbereinigt und Programmanpassungen nicht mitgerechnet ist der Umfang der für die Schaffung eines Raums des Rechts in der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Mittel künftig vergleichbar mit den Finanzmitteln für den derzeitigen MFR.

Das von der Kommission vorgeschlagene Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014-2020 sollte mit den folgenden Änderungen angenommen werden.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

***1a. weist darauf hin, dass der im  
Legislativvorschlag angegebene  
Finanzrahmen lediglich als Anhaltspunkt  
für den Gesetzgeber dient und dass er erst  
festgelegt werden kann, wenn eine  
Einigung über den Vorschlag für eine  
Verordnung zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die  
Jahre 2014-2020 erzielt wurde;***

### **Änderungsantrag 2**

#### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)**

***Ib. verweist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu der „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjhriger Finanzrahmen (MFR) fr ein wettbewerbsfhiges, nachhaltiges und inklusives Europa<sup>1</sup>; bekrftigt erneut, dass ausreichende zustzliche Mittel im nchsten MFR erforderlich sind, damit die Union ihren derzeitigen politischen Prioritten und den im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben gerecht werden sowie auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat – sollte er diesen Ansatz nicht teilen - auf, klar und deutlich zu sagen, welche seiner politischen Prioritten oder Projekte trotz ihres nachweislichen europischen Mehrwerts ganz aufgegeben werden knnten; weist darauf hin, dass selbst bei einer Erhhung des Umfangs der Ressourcen fr den nchsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu ihrem Volumen von 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen sowie dem Grundsatz der Solidaritt der Union geleistet werden kann;***

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte,  
P7\_TA(2011)0266.

### **nderungsantrag 3**

#### **Vorschlag fr eine Verordnung Bezugsvermerk 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Genderter Text*

***unter Hinweis auf die Charta der  
Grundrechte der Europischen Union,***

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa<sup>1</sup> unterstrich das Europäische Parlament, dass eine Förderung der Unionsbürgerschaft eine direkte Auswirkung auf das Alltagsleben der Europäer hat und dass sie zu einem besseren Verständnis der Chancen beiträgt, die die Politiken der Union liefern, sowie ihrer Grundrechte, wie sie in der Europäischen Charta der Grundrechte und den Verträgen verankert sind; ist davon überzeugt, dass eine angemessene Finanzierung im Bereich der Bürgerschaft gewährleistet werden muss.***

---

<sup>1</sup> *Angenommene Texte,  
P7\_TA(2011)0266.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Die Rationalisierung und Vereinfachung der Finanzierungsstruktur sollte nicht zu einer Kürzung der Finanzmittel führen, die in den vorangegangenen Programmen im Zeitraum 2007- 2013 zur Verfügung standen. Um den Zugang für mögliche***

*Antragsteller zu erleichtern, sollten auch die Antragsverfahren und die Anforderungen an die Finanzverwaltung vereinfacht und jegliche Verwaltungslasten beseitigt werden. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die dazugehörigen Dokumente sollten in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein.*

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 8 von Frau Göncz.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Die Verbesserung der Durchführung und der Qualität der Ausgaben sollten Leitprinzipien für die Verwirklichung der Ziele des Programms sein, während gleichzeitig eine optimale Verwendung der finanziellen Mittel sicherzustellen ist.*

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Es ist wichtig, dass eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und seine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung sichergestellt werden, wobei Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Programms für alle Teilnehmer zu*

*gewährleisten sind.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

Allgemeines Ziel des Programms ist es, **einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten**, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

#### *Geänderter Text*

Allgemeines Ziel des Programms ist es, **einen Raum weiter zu entwickeln**, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;

b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und

#### *Geänderter Text*

1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;

b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und

Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;

d) stärkere Achtung der Rechte des Kindes;

e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

Männern, **der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts**, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;

d) stärkere Achtung der Rechte des Kindes, **Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung**;

e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### *Geänderter Text*

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte, **eine bessere Einstufung von Mitgliedstaaten in international anerkannten Menschenrechtsindizes** und die Anzahl der erfolgreich erledigten Beschwerden herangezogen.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c**

#### *Vorschlag der Kommission*

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union **nach außen**; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

#### *Geänderter Text*

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

#### *Begründung*

*Die Vermittlung der politischen Prioritäten der EU nach außen wird bereits im Rahmen von Titel 16 „Kommunikation“ des EU-Haushalts finanziert.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die

PE491.128v02-00

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die

10/14

AD\909287DE.doc

Durchführung des Programms beträgt  
439 Mio. EUR.

Durchführung dieses Programms *für den Zeitraum von 2014 bis 2020, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom .../... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung darstellt*, beträgt 439 Mio. EUR.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **in den Grenzen** der Verordnung (*EU, Euratom*) **des Rates Nr. XX/XX vom XX** zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

##### *Geänderter Text*

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **unbeschadet der Bestimmungen** der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 **und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung** bewilligt.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Justiz“, dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

##### *Geänderter Text*

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Justiz“, dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds). **Die Kommission sorgt auch für allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit den EU-Einrichtungen, deren Aufgaben in den gleichen Bereichen liegen wie die des Programms.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm „Justiz“ teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm „Justiz“ vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

#### *Geänderter Text*

2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm „Justiz“ teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm „Justiz“ vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen. **Die Beschaffung von Mitteln aus zwei Quellen (double-sourcing) sollte durch die eindeutige Angabe der Finanzierungsquellen für jede Ausgabenkategorie gemäß dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung vermieden werden.**

#### *Begründung*

*Die Bedingungen, unter denen Mittel zwischen den verschiedenen Programmen aufgeteilt werden können, sind nicht klar. Ein weiteres Problem ist die zu breite Streuung von Mitteln zwischen verschiedenen kleinen Projekten.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Barbara Matera 6.2.2012
<b>Datum der Annahme</b>	12.7.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    28 - :                    3 0 :                    2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Anne E. Jensen, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, Helga Trüpel
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Alexander Alvaro, Bendt Bendtsen, Frédéric Daerden, Gerben-Jan Gerbrandy, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jutta Steinruck, Theodor Dumitru Stolojan, Nils Torvalds
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Leonardo Domenici